

Nr. 6159 IJ  
1994 -02- 25

II-12718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## ANFRAGE

der Abgeordneten Meischberger, Haller, Rosenstingl und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend: Landesweise unterschiedlichen Vollzug des KFG- § 20

Kürzlich wurde in Tirol ein Antrag auf Bewilligung von Leuchten mit blauem Drehlicht und Folgetonhorn für die österreichische Rettungshundebrigade abgelehnt. Begründung: kein Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 KFG, da die Fahrzeuge auch zu anderen Zwecken als bloß den Rettungseinsatz verwendet werden.

Tatsache ist jedenfalls, daß die vorarlberger Behörden ein analoges Ansuchen positiv erledigt haben, sodaß sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Berechtigung derart unterschiedlicher Vorgangsweisen stellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

### Anfrage:

1. Bestehen seitens des Bundesministeriums Vorgaben hinsichtlich der Handhabung der Blaulicht-Genhmigung gemäß §20 KFG, wenn ja, wie lauten diese im Detail?

2. Halten Sie es für zielführend und dem Sinne des Kraftfahrgesetzes entsprechend, wenn die Fahrzeuge derselben Organisation, konkret der Rettungshundebrigade, die denselben Zweck dienen, in einem Bundesland Blaulicht führen dürfen, im anderen jedoch nicht, wenn ja, warum?
3. Wieviele Genehmigungen zur Führung des Blaulichtes bestehen zur Zeit in den einzelnen Bundesländern und welchem Anteil an der Gesamtzahl der zugelassenen KFZ entspricht dies jeweils?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine einheitliche und damit gerechte Vorgangsweise der Behörden in den einzelnen Ländern sicherzustellen?

Wien, am 25. Februar 1994